

¹⁷ B. Botte: *Etudes sur le Sacrement de l'Ordre* (Lex Orandi 22) (Paris 1957) 31.

¹⁸ II. Vat. Konzil, Dekret *Presbyterorum Ordinis* Nr. 11.

¹⁹ Ambrosius, *Epist.* 63,48f. (P.L. 16, 1253f.).

²⁰ Origenes, *In Num. Hom.* XXII,4 (Baehrens II,208).

²¹ Vgl. *Apg* 1,24; in das Gebet der Bischofsweihe aufgenommene Texte.

Aus dem Französischen übersetzt von Victoria M. Drasen-Segbers

1912 in Kerfour (Frankreich) geboren. 1930 Eintritt in die Kongregation vom Heiligen Geist, Doktorat in Philosophie und Theologie an der Gregoriana in Rom. Seit vielen Jahren Leiter des *Séminaire Français* in Rom, Lehrtätigkeit an der Theologischen Fakultät der Gregoriana und der Universität Sant'Anselmo. Veröffentlichungen in verschiedenen Fachzeitschriften, Lexika und Sammelwerken. Wichtigste Veröffentlichungen: *Le Sacerdoce dans le mystère du Christ* (Paris 1957) (ins Italienische und Spanische übersetzt); *Le Sacrifice de la Nouvelle Alliance* (Le Puy-Lyon 1964) (ins Spanische übersetzt); *Etudes sur la collégialité épiscopale* (Le Puy-Lyon 1964) (ins Spanische übersetzt). Anschrift: *Séminaire Français*, Via Santa Chiara 42, I-00186 Rom, Italien.

Giovanni Cereti

Die ökumenische Bedeutung einer Mitwirkung der Gläubigen an der Bischofswahl

Das Dokument über den «Dienst der Wachsamkeit» und Einheit in der Partikularkirche», das 1976 von der Gruppe von Dombes veröffentlicht worden ist, hebt zunächst hervor, daß das Episkopatsproblem nicht nur im Lehrbereich angepackt werden darf, da die konkrete Funktionsweise entscheidend sein kann (Nr. 8). Unter den Vorschlägen, die es dann für die katholische Kirche macht und in bezug auf die es eine Haltung der Umkehr verlangt (Nr. 8 und 58), formuliert es die Forderung, das ganze Gottesvolk in die Bischofswahl einzubeziehen:

«Die Art und Weise, wie die Bischöfe ausgewählt worden sind, hat im Lauf der Geschichte der katholischen Kirche starke Wandlungen durchgemacht; infolgedessen ist die jetzige Praxis ihrer Ernennung weder unveränderlich noch die einzig mögliche. Um zum Ausdruck zu bringen, daß die bischöfliche Autorität in der katholischen Gemeinschaft wurzelt, ist es wichtig, daß die Bischofsernennung aus einer lebendigen Beziehung und einer Konsultation zwischen dem Bischof von Rom, den Nachbarbischöfen, den Priestern des Bistums und dem ganzen interessierten Volk hervorgeht. Unseres Erachtens ist zu wünschen, daß das ganze Gottesvolk an der Wahl seines Bischofs beteiligt werde.» (Nr. 62)¹

Dieser Text gibt treffend den Grund wieder, weshalb eine größere Einbeziehung des ganzen Gottesvolkes vom ökumenischen Standpunkt aus wichtig ist. Es geht dabei nicht einfach darum, zu einer Praxis zurückzukehren, die zu der Zeit, da die heutigen Trennungen noch nicht begonnen hatten, allgemein üblich war, oder sich dem anzugleichen, was in anderen christlichen Kirchen praktiziert wird, die das Bischofsamt bis heute beibehalten haben, sondern es geht darum, eine Ekklesiologie der Gemeinschaft in die Praxis überzuführen und auch auf diesem Gebiet die Reform vorzunehmen, die das Zweite Vatikanum von der katholischen Kirche verlangt und welche die unerläßliche Voraussetzung ist für alles, was man tut, um die volle Gemeinschaft unter allen Christen wiederherzustellen².

Im vorliegenden Aufsatz werden wir zunächst die Praxis prüfen, an die man sich gegenwärtig in den verschiedenen christlichen Kirchen hält. Sodann wollen wir die Hinweise, erwägen, die uns von den Akzentverschiebungen auf dem ekklesiologischen Feld geboten werden. Wir schließen dann mit einem Ausblick auf eine Einbeziehung des ganzen Gottesvolkes in die Bischofswahl, wobei wir unter Gottesvolk die Christen aller Kirchen und Konfessionstraditionen verstehen. Aus Raummangel müssen wir uns dabei jedoch auf Angaben im Telegrammstil beschränken.

I. Die heutige Praxis der Bischofswahl in den verschiedenen christlichen Kirchen

Der Grundsatz der Einbeziehung des ganzen Gottesvolkes in die Bischofswahl scheint in der Kirche der ersten Jahrhunderte die allgemeine Regel gewesen zu sein, aber in der konstantinischen Epoche unter

schwerwiegenden Einmischungen der staatlichen Gewalt gelitten zu haben³. Deswegen bedarf nicht nur die katholische Kirche in der Art und Weise der Bischofswahl einer Reform.

Wenn auch beträchtliche Unterschiede von einer Kirche zur anderen bestehen⁴, bleibt im christlichen Osten die Wahl der Bischöfe und Patriarchen im großen und ganzen in der Linie der von Canon 4 des Konzils von Nizäa und den Gesetzesnovellen 123 und 137 Justinians aufgestellten Norm: Die Wahl ist Sache der Bischöfe der betreffenden Provinz (Eparchie), von denen wenigstens drei dabei sein müssen. Sie treffen aus einer von Klerikern und Laien zusammengestellten Liste mit Stimmenmehrheit die Wahl, die dann noch vom Metropoliten zu bestätigen ist. Die Laien werden praktisch von der staatlichen Gewalt vertreten, deren Intervention oft entscheidend ist.

Was den Westen angeht, so muß man zwischen den verschiedenen Konfessionen unterscheiden.

In der anglikanischen Gemeinschaft werden, wenigstens in England, die Bischöfe auf Vorschlag des Premierministers hin vom König ernannt; die kirchlichen Instanzen sind dabei nur in beschränktem Maß, aber im Lauf dieses Jahrhunderts maßgebender beteiligt⁵. Anders ist die Situation der Episkopalkirche in den Vereinigten Staaten, wo zusammen mit dem Klerus auch die Laien an der Wahl ihrer Bischöfe teilnehmen. Ähnliche Formen der Wahl bestehen in Kanada, in Schottland und in den weiteren Provinzen der anglikanischen Gemeinschaft⁶.

Nur ein Teil der lutherischen Kirchen (beispielsweise in Schweden) und noch weniger reformierte Kirchen (die Kirchen der deutschsprachigen Schweiz bis zum letzten Jahrhundert, Schaffhausen bis zum Beginn dieses Jahrhunderts, die Donaukirchen bis heute) haben das Bischofsamt (oder wenigstens einen Antistes oder Dekan) bewahrt. In den lutherischen und den reformierten Kirchen ist jedoch zumeist kein Bischof im Sinn der katholischen Tradition vorhanden, ob schon man sich bewußt sein muß, daß nach reformierter Auffassung jeder Pfarrer als Bischof zu betrachten ist⁷. Die Autorität wird von Synoden ausgeübt; daneben bestehen Ämter, die verschieden bezeichnet werden (Synodenvorsitzender, Superintendent, Moderator usw.) und in unterschiedlichem Maß Leitungs- und Vorsitzfunktionen in der Kirche erfüllen. Auf alle Fälle erfolgt in sämtlichen christlichen Gemeinschaften, die sich irgendwie auf die Reformation berufen, die Auslese für die verschiedenen Leitungsaufgaben in der Kirche auf dem Weg einer Wahl, an der prinzipiell auch die Laien oder die Vertreter der Laienschaft teilnehmen. Die Auslese auf dem Wahlweg wird durch theologische Erwägungen gerechtfertigt und scheint

der Modus zu sein, dem es am meisten geglückt ist, die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber der staatlichen Gewalt zu gewährleisten⁸.

In den anderen Aufsätzen dieses Heftes wird die Praxis, die in der katholischen Kirche in Geltung ist, im einzelnen dargelegt. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß die Wahl von seiten Roms, die heute die Regel zu sein scheint, nicht nur eine gegenüber der ganzen Geschichte der Kirche relativ spät aufgekommene Neuerung darstellt, sondern auch weniger absolut praktiziert wird, als man im allgemeinen annimmt. In der Gemeinschaft der katholischen Kirche gibt es ja auch die unierten Ostkirchen, in bezug auf die Rom sich grundsätzlich darauf beschränkt, diejenigen, die von den Bischöfen der Eparchie gewählt worden sind, zu bestätigen oder in die Gemeinschaft aufzunehmen⁹. Auch gibt es, vor allem im deutschen Sprachraum, Bistümer, die das Recht bewahrt haben, daß die Kathedralkapitel die Wahl vornehmen oder einen (nicht unbedingt bindenden) Dreivorschlag vorlegen. Und es besteht schließlich die Konsultationspraxis, die in der lateinischen Kirche mit den neuen Normen von 1972 festgelegt worden ist¹⁰ und eine stets größere Wichtigkeit und Auswirkung zu erhalten scheint, zumal in den jungen Kirchen.

All dies zeigt, daß der Bischofswahlmodus auch innerhalb der katholischen Gemeinschaft veränderlich ist und daß man eine weitere Entwicklung für möglich halten kann, ohne daß dabei die katholische Auffassung der Rolle Christi und des Geistes bei der Sendung des Bischofs noch die Aufgabe in Frage gestellt zu werden braucht, die in der Gemeinschaft der Kirchen dem Petrusdienst zukommt.

II. Ortskirchen und Bischofswahl in einer Ekklesiologie der Gemeinschaft

Die neuen ekklesiologischen Perspektiven, die vom Zweiten Vatikanum eröffnet worden sind und sich auch dank zahlreicher interkonfessioneller Gespräche entwickelt haben, die von der katholischen Kirche und den anderen Kirchen im Lauf der letzten Jahre geführt worden sind und die Getauften immer stärker ihrer Würde als Gotteskinder in einem Volk von Brüdern (Mt 23,8) bewußt werden ließen, haben wieder das Bedürfnis geweckt, am Leben der Gemeinde aktiver teilzunehmen, und zwar nicht nur am liturgischen Gebet («Sacrosanctum Concilium», Nr. 11. 14. 19 usw.) und am Apostolat («Lumen gentium», Nr. 31. 33; «Apostolicam actuositatem», Nr. 2 usw.), sondern selbst an der Leitung der Gemeinschaft (vgl. «Lumen gentium», Nr. 12. 32. 37). Die Beteiligung des ganzen Gottesvolkes an der Wahl seiner Bischöfe erscheint so als eine Forderung der Ekklesiologie der Gemein-

schaft, die sich immer mehr durchsetzt und einige Akzentverschiebungen mit sich gebracht hat, die von großer ökumenischer Tragweite sind. Wir können sie in folgende Sätze fassen:

1. Der Dienst des Bischofs wird immer mehr in seinem Bezug auf den Dienstcharakter des ganzen Gottesvolkes verstanden

Wenn in der Vergangenheit die Tendenz bestand, im Bischof den zu sehen, von dessen Vollmachtsfülle sich die anderen Dienstämter ableiten (juristisch-christologische Sicht), neigt man heute mehr dazu, die Gegenwart und das Wirken Gottes durch Christus und den Heiligen Geist in der Gemeinde zu sehen. Diese hat als ganze Dienstcharakter mit einer Verschiedenheit von Diensten und Funktionen. In ihr nimmt jeder Christ am allgemeinen Priestertum und an der Sendung zum Dienst an der Welt teil und hat vom Geist sein besonderes Charisma empfangen. Der Dienstcharakter der ganzen Gemeinschaft gelangt zu einer gewissen Fülle im Dienst des Vorsitzes und der Sorge für die Gemeinschaft, im Dienst also an der Einheit zwischen den Getauften und den Gruppen, die zu der Gemeinschaft gehören, kurz, im ordinierten Dienstamt, namentlich im Bischof, dem Konvergenzpunkt sämtlicher Charismen.

Das Zeichen der Ordination läßt voller zutage treten, daß das kirchliche Amt seinen Ursprung in Christus hat, daß in ihm der Initiative Gottes die Priorität zukommt und daß es dazu da ist, den Leib Christi aufzubauen und das eine Evangelium treu zu verkünden¹¹. Dadurch, daß er die Ortsgemeinde ersucht, um die Ordination ihres künftigen Bischofs zu bitten oder ihr wenigstens zuzustimmen, zeigt aber der Weiheritus selbst, daß der Bischofsdienst sich nicht vom Dienstcharakter der Gemeinde trennen läßt, sondern ihn sogar zum Ausdruck bringen soll, indem er dem übernatürlichen Glaubenssinn des Gottesvolkes Rechnung trägt, der vom Geist der Wahrheit gestützt wird («Lumen gentium», Nr. 12).

2. Die Kirche wird immer mehr von der Ortskirche her verstanden

Daß die Bischofswahl von Rom vorgenommen wird, hat sich aus einer komplexen Entwicklung ergeben. Es ist aber auch Zeichen dafür, daß in der katholischen Kirche die Sorge um die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft auf gesamtkirchlicher Ebene der schuldigen Respektierung der Autonomie der Ortskirchen vorgeht. Heute jedoch hat man von neuem entdeckt, daß die Kirche vor allem in den Ortskirchen voll

präsent ist und in Erscheinung tritt: da, wo man das Wort Gottes anhört, die Eucharistie feiert, im Glauben, in der Liebe und im Gebet lebt und sich in die Sendung im Dienst an der Welt engagiert. Die Ortskirchen sind Kirche im Vollsinn, denn «in ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche» («Lumen gentium», Nr. 23).

Der Bischof selbst ist Zeichen der apostolischen Sukzession, insofern er Bischof einer bestimmten Ortskirche wird, die in allem, was zu ihr gehört (Glaube, Liturgie, Sakramente, Dienstämter usw.), in der Nachfolge der Apostel verbleibt, wie das durch die Beteiligung anderer Bischöfe an seiner Ordination anerkannt wird, während die sogenannten «absoluten Weihen», die nicht in Hinordnung auf eine konkrete Kirche erteilt werden, immer mehr in Frage gestellt werden. Der Vorgang, daß den Ortskirchen Vollmachten und Rechte zurückgegeben werden, die im Lauf der Geschichte der Kirche Rom vorbehalten worden waren¹², muß also dadurch zu Ende geführt werden, daß ihnen auch die Vollmacht zurückgegeben wird, an der Wahl ihres Bischofs bestimmend mitzuwirken.

3. Die Einheit der Kirche muß immer mehr als eine Gemeinschaft von «Schwesterkirchen» verstanden werden (denen Rom in der Liebe vorsteht)

Selbst die Auffassung von der Einheit, die in der katholischen Kirche bestehen soll, hat sich im Lauf der letzten Jahre tief verändert. Über das hinausgehend, was vielleicht zur Zeit des Zweiten Vatikanums ausdrücklich darunter verstanden wurde, aber aus einigen seiner prophetischen Texte (wie «Unitatis redintegratio», Nr. 14–17) sämtliche Folgerungen ziehend und dem Sinn dessen Rechnung tragend, was Paul VI. in den Beziehungen zu den Ostkirchen geleistet hat¹³, können wir sagen, daß die Einheit, die in der katholischen Kirche bestehen soll, die einer Gemeinschaft von «Schwesterkirchen» ist, also eine Gemeinschaft von Ortskirchen, die der Ortskirche von Rom die Aufgabe zuerkennen, «in der Liebe vorzustehen» (Ignatius, Ad Romanos) mit einem Dienst, der «bloß um die Strukturen aufrechtzuerhalten und nicht um sie zu schwächen»¹⁴ ausgeübt wird.

Diese Ekklesiologie der Gemeinschaft schließt also nicht aus, sondern erheischt vielmehr, daß sehr enge Bande bestehen zwischen der Ortskirche, den Nachbarkirchen (heute konkret: den regionalen und nationalen Bischofskonferenzen) und der Kirche von Rom, deren Rolle von allen immer mehr anerkannt werden kann, je mehr sie die Autonomie der Ortskirchen

wirklich respektiert, indem sie sich rigoros an das Subsidiaritätsprinzip hält¹⁵.

Auf konkreter Ebene, im Fall einer Bischofswahl, erfordert die Ekklesiologie der Gemeinschaft eine Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen der örtlichen und der universalen Komponente der Kirche durch eine Korrektur der jetzigen Situation zugunsten eines Wahlsystems, bei dem die Ortsgemeinde, Klerus und Laienschaft, entscheidend miteinbezogen wird, ohne auszuschließen, daß bei der Wahl wie nachher bei der Ordination auch die Bischofskonferenzen und die Kirche von Rom ihre Stimme geltend machen können als Zeichen der Gemeinschaft, die im gleichen apostolischen Glauben mit der ganzen Großkirche, mit der Kirche jeder Zeit und jedes Landes besteht.

III. Eine einzige «Episkopé» für alle Christen

Wie sehr man auch im Kreis der ökumenischen Bewegung nicht nur einen theologischen und liturgischen Pluralismus anerkennt, sondern auch einen Pluralismus der Strukturen, so muß man wohl doch, wenn auch erst in einer noch nicht voraussehbaren Zukunft, dazu gelangen können, eine einzige «Episkopé» herzustellen, ein einziges Gemeinschaftsamt im Dienst aller Getauften und sämtlicher Christengruppen, die im Umkreis eines bestimmten Territoriums leben.

Dieser Gedanke eines einzigen Episkopates ist der orthodoxen Kirche stets präsent gewesen, wie das zum Beispiel aus den Beschwerden ersichtlich ist, die sie an die lateinische Kirche richtete, als diese Titularbischofe («in partibus infidelium») mit dem Titel einer Ortschaft versah, in der ein orthodoxer Bischof vor-

handen war¹⁶, und noch mehr aus ihren Schwierigkeiten mit den unierten Kirchen, wenigstens den neueren, in denen sie mehr ein Hindernis für die Einheit als einen Weg zu ihr erblickt.

Die gleiche Sicht tritt auch aus den neueren Dokumenten des Dialogs der anglikanischen mit der katholischen Kirche zutage¹⁷, und selbst in den Kirchen, die heute eigentlich keinen Episkopat in Form der katholischen Tradition besitzen, bestehen starke Strömungen, die im ökumenischen Dialog bereit erscheinen, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, als «Zeichen der Kontinuität und Einheit der Kirche» wieder eine einzige Episkopé herzustellen¹⁸.

Da alle Getauften der einzigen Kirche angehören, muß ihre Gemeinschaft auf sichtbarer Ebene sich auch darin widerspiegeln, daß sie zu einem einzigen ordinierten Amt des Vorsitzes finden, das innerhalb der Gesamtheit der Ortsgemeinde für die Gemeinschaft und die Sendung verantwortlich ist. Dieses wird aber von der Ortskirche selbst zum Ausdruck gebracht werden müssen, die dessen Träger beispielsweise durch eine Wahl zweiter Hand, vermittels eines Organismus mit synodalem Charakter wählen wird, worin nicht nur Kleriker und Laien, sondern auch Exponenten der verschiedenen konfessionellen Traditionen, die in der Ortskirche vorhanden sind, vertreten sein werden. Die Beteiligung der Bischöfe der Provinz (Bischofskonferenzen) und des Römischen Stuhls, wenn nicht notwendigerweise an der Wahl, so doch an der Ordination des neuen Bischofs und dessen Aufnahme in die eigene Gemeinschaft werden jedoch auch weiterhin das Zeichen dafür sein, daß er in die Gemeinschaft der Catholica aufgenommen worden ist¹⁹.

¹ Groupe de Dombes, *Le ministère épiscopal. Réflexions et propositions sur le ministère de vigilance et d'unité dans l'Eglise particulière* (Taizé 1976) 45–46.

² Nicht umsonst machte Cajetan im Projekt zu einer Kirchenreform, das er für Hadrian VI. ausarbeitete, den Vorschlag, die Bischöfe wiederum wählen zu lassen in geheimer Abstimmung und nach der Stimme des Gewissens, um jegliche Bevorzugung von Personen auszuschließen. Er erblickte darin eine entscheidende Maßnahme, um die Kirche zur Zeit des Ausbruchs der protestantischen Reformation zu läutern (vgl. R.E. McNally, *Adrian VI and Church Reform: Archivum Historiae Pontificiae* 7 [1969] 277). Doch die am Konzil von verschiedenen Bischöfen gemachten Anregungen, das Volk wiederum an der Bischofswahl teilnehmen zu lassen, wurden dann in Rücksicht auf den Zeitgeist nicht angenommen, stand man doch in einer Epoche, in der sich der Absolutismus entwickelte und die Furcht vor den Protestanten herrschte (vgl. R. Trisco, *The Debate on the Election of Bishops in the Council of Trent: The Jurist* 34 (1974) 257–291).

³ Schon im vierten Jahrhundert mischte sich die staatliche Gewalt in die Bischofswahlen ein, und sie wurde mit der Zeit immer ausschlaggebender. Die Reaktion gegen diese Einmischung, die sich im Westen vom elften Jahrhundert an geltend machte, führte dann dazu, die Bischofswahl in den Händen des Klerus (Domkapitel) und des Papstes zu konzentrieren. Die staatlichen Gewalten mischten sich jedoch auch in der katholischen Kirche weiterhin in die Bischofsnennungen ein.

1832 rechnete A. Rosmini in «Le cinque piaghe della Santa Chiesa» (Neuausgabe Brescia 1966) diese Einmischung unter die Wunden der Kirche. Die freie Ernennung durch den Papst setzte sich zu Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts durch und ist heute, mit Ausnahme der Länder des europäischen Ostens, nahezu überall üblich (vgl. P.V. Aimone Braidà, *L'intervento dello Stato nella nomina dei vescovi con particolare riferimento ai paesi non concordatari dell'Europa occidentale* [Rom 1978]). Mit dem Wegfall der Einmischung des Staates fällt auch einer der am schwersten wiegenden Gründe dahin, die zugunsten der Praxis, die Bischofsnennungen dem Römischen Stuhl vorzubehalten, vorgebracht werden.

⁴ Eine relativ vollständige Übersicht bietet C. de Clercq, *Fontes iuridici ecclesiarum orientalium. Studium historicum* (Rom 1967). In bezug auf das koptische Patriarchat von Alexandrien vgl. die interessante Schilderung des Wahlverfahrens (Selektion, Aufstellung einer Dreierliste durch den Klerus und Laien, aus der dann der Patriarch durch das Los bestimmt wird) in: *Koptische Patriarchenwahl. Eindrücke eines Außenstehenden: Der christliche Osten* 27 (1972) 15–22.

⁵ O. Chadwick, *Die anglikanische Praxis bei der Wahl von Bischöfen: CONCILIIUM* 8 (1972/8–9) 552–555.

⁶ J.L. Moreau, *Choosing Bishops in The Anglican Communion: W.W. Bassett* (Hg.), *The choosing of Bishops* (Hartford 1971) 74–84.

⁷ «An erster Stelle ist daran zu erinnern, daß die Kirche für alle ihre Pastoren die Bischofswürde beansprucht». So J.J. von Allmen, *Le saint ministère selon la conviction et la volonté des Réformes du XVI*

siecle (Neuchâtel 1968) 213. Er erklärt auch, weshalb man den Ausdruck «Bischof» ablehnt, der allzu belastet erscheint, und wieso eine Jurisdiktionshierarchie, die anfänglich zugelassen war, so rasch verschwand. Wenn auch die reformierten Kirchen soziologisch noch so sehr als presbyterianisch angesehen werden, haben sie nach J. J. von Allmen als Episkopalkirchen zu gelten, da jeder Pastor Bischof ist. Vgl. auch H. Roux, *Le ministère d'unité dans l'Eglise locale et l'épiscopat en perspective réformée: Etudes théologiques et religieuses* 5 (1976) 39–57.

⁸ A. Ganoczy, Calvin et Vatican II. *L'Eglise servante* (Paris 1968) 11. Man denke aber an das Schicksal der deutschen Kirche unter dem Nationalsozialismus.

⁹ M. M. Wojnar, *The participation of the Clergy and Laity in the Election of Bishops according to the discipline of Oriental Catholic Churches: J. L. Moreau, Choosing Bishops...*, aaO. (Anm. 6) 61–73. Das Motuproprio «Cleri sanctitati» (Acta Apost. Sedis 49 [1957] 433–603) hatte die Autonomie der Ostkirchen eingeschränkt, aber das Zweite Vatikanum bestimmte, «daß ihre (der Patriarchen) Rechte und Privilegien nach den alten Traditionen einer jeden Kirche und nach den Beschlüssen der Ökumenischen Konzilien wiederhergestellt werden sollen» («Orientalium Ecclesiarum», Nr. 9).

¹⁰ *Consilium pro publicis Ecclesiae negotiis: Episcopis facultas. Normae de promovendis ad episcopale ministerium in Ecclesia latina: Acta Apost. Sedis* 64 (1972) 387–391.

¹¹ «Die Handauflegung ist ein wirksames Zeichen, das den Gläubigen in den kirchlichen Dienst, der ihm aufgetragen wird, einführt und ihn darin bestärkt. Das Dienstamt kommt nicht von der Gemeinde her, und sein Träger erhält nicht von ihr die Autorität, es auszuüben, sondern vom lebendigen Christus, der es der Gemeinde schenkt und in ihr Leben eingliedert» (La presenza di Cristo nella Chiesa e nel mondo. Dialogo fra l'Alleanza Riformata Mondiale ed il Segretariato per l'Unità dei Cristiani [Turin 1979] Nr. 98).

¹² Motuproprio «Pastorale munus» vom 30. 11. 1963: Acta Apost. Sedis 56 (1964) 5–12; Motuproprio «De Episcoporum muneribus» vom 15. 6. 1966: Acta Apost. Sedis 58 (1966) 467–472; Motuproprio «Episcopales potestates» vom 2. 5. 1967: Acta Apost. Sedis 59 (1967) 385–390 usw.

¹³ E. Lanne, *Eglises-soeurs. Implications Ecclésiologiques du Tomos Agapis: Istina* 25 (1975) 47–74.

¹⁴ L'autorità nella Chiesa. Documento della commissione anglicano-cattolica (Venedig 1976) Nr. 24, c. Vgl. «Lumen gentium», Nr. 27.

¹⁵ Dieses Prinzip wurde von Paul VI. als wegweisendes Kriterium in den Beziehungen zwischen Rom und den Ortskirchen übernommen, z. B. in seiner Rede an der Bischofssynode von 1969 (*Documentation catholique* 66 [1969] 1012).

¹⁶ Man hat nun eingesehen, daß die Beschwerden der Orthodoxen begründet sind, und diese Praxis aufgegeben.

¹⁷ L'autorità nella Chiesa, aaO. (Anm. 14), Nr. 5 und 8. Vgl. auch H. J. Derek, *Church Government in England, past, present and*

future: The Clergy Review 60 (1975) 420–428 – Ein leidenschaftliches Plädoyer für eine Verschmelzung des anglikanischen und des katholischen Episkopats zu einem einzigen Wahlepiscope, der so sowohl vom Staat als auch von Rom unabhängig wäre.

¹⁸ Glaube und Kirchenverfassung. Dokument von Accra über den kirchlichen Dienst, Nr. 37. Vgl. auch *Ministry in the Church. A Statement by the Theology Section of the Roman Catholic–Presbyterian Reformed Consultation: Journal of Ecumenical Studies* 9 (1972) 589–612, Nr. 13 E. Die Gruppe von Dombes läßt in der in Anm. 1 verzeichneten Erklärung «Le ministère épiscopal...» die Reformierten ein, den Sinn der Episkopé wiederzuentdecken und diese wiederherzustellen (Nr. 73 und 78), aber im Hinblick darauf, daß man zu einer einzigen Episkopé in der einen Kirche gelangen kann (Nr. 77). G. F. Moede, *The office of Bishop in Methodism. Its History and Development* (Zürich 1964) forderte die Methodisten auf, das Bischofsamt zu übernehmen im Hinblick auf die Vereinigung mit der anglikanischen Kirche und mit den Episkopalkirchen im allgemeinen.

¹⁹ Außer Diskussion steht, daß, bevor man zu einer wirklich einzigen Episkopé gelangt ist, der Modus der Bischofswahl in den Gemeinschaften, die schließlich die volle Gemeinschaft mit Rom wiederherstellen würden, so bliebe, wie er jetzt ist, so daß sich Rom dann darauf beschränken würde, die neuen Bischöfe in seine Gemeinschaft aufzunehmen (und umgekehrt).

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. August Berz

GIOVANNI CERETI

1933 zu Genua geboren, Doktorat in Zivilrecht an der Universität von Genua, Theologiestudium im Priesterseminar dieser Stadt (nachher an der Gregoriana zu Rom ergänzt); 1960 ordiniert. Seither Verbindung von Seelsorge mit Reflexion über den Glauben und das kirchliche Leben. Er veröffentlichte u. a.: *Vivere la Chiesa* (Turin 1962); *Commento al decreto sull'ecumenismo* (Turin 1966); *Matrimonio ed indissolubilità: nuove prospettive* (Bologna 1971); *Lettera ad una religiosa, ovvero della tenerezza* (Turin 1975) (Reflexion über den Zölibatsstand, der nicht an Gesetze gebunden, sondern Entscheid zur Armut sein sollte, der freier macht zum Lieben und Dienen); *Divorzio, nuove nozze e penitenza nella chiesa primitiva* (Bologna 1977) (eine neue Lesart von Canon 8 von Nizäa gegen die Novatianer erlaubt den Schluß, daß die Urkirche wiederverheiratete Geschiedene nach einer Zeit der Buße wieder zur Rekonkiliation und Eucharistie zuließ, wobei die neue Ehe weiterbestehen durfte); *Riforma della Chiesa ed unità dei cristiani secondo l'insegnamento del Vaticano II* (steht vor der Veröffentlichung). Anschrift: Via della Traspontina 18, I–00193 Roma, Italien.